bei gleichen Steuer= ober Schapungsbetragen nicht eutscheiben, welcher unter den Bahlern zu einer bestimmten Abtheilung gu rechnen ift, fo gibt die alphabetifche Ordnung ber Familien-Ra-

men ben Ausschlag.

S. 4. In Gemeinden, welche fur fich einen Bahlbegirf bilben, und in Babibegirfen, welche aus mehreren Gemeinden befteben, wird nur eine Abtheilungslifte angefertigt. Im erfteren Falle ftellt Diefelbe bie Bemeinde = Bermaltungsbehörbe, im letteren ber Landrath feft. 3ft aber eine Gemeinde auf Grund ber SS. 5 und 6 ber Berordnung in mehrere Begirte getheilt, fo wird von ber Gemeinde = Berwaltungebehörbe zuvörderft eine allgemeine Abthei= lungelifte fur bie gange Gemeinde angelegt und bann aus biefer fur jeden einzelnen Begirt ein Auszug gemacht, welcher fur biefen Begirf bie Abtheilungelifte bilbet. Deghalb ift es nothig, iu ber all= gemeinen Lifte bei jedem Babler Die Rummer bes Begirfs an=

S. 5. Steuerfreie Babler, welche auf Grund ber SS. 12 und 17 ber Berordnung ibr Stimmrecht auszuuben wunfchen, muffen fich bei ber Beborbe, welche Die Bablifte aufstellt, inner= Hulb einer von berfelben festzusependen und befannt gu machenden Brift anmelden und berfelben Die Grundlagen ber für fie anguftel= lenden Steuerberechnung angeben. Unterlaffen fie Die Unmelbung, fo werben fle nicht in Die Liften aufgenommen; verfaumen fle es, Die Grundlagen der fur fie anzustellenden Steuerberechnung recht= zeitig anzugeben, fo werden fie in Diejenige Abtheilung gefest,

welche die Behörde fur angemeffen erachtet.

§. 6. Comobl auf ber Bablerlifte als auch auf ber Abtheilungslifte muß von ber Behörde, welche zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ift, noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reflamationsfrist (§§. 23 und 25 ber Berordnung) feine Retlamationen erhoben, ober die erhobenen

erlebigt find.

§. 7. Aus ber Abtheilungslifte bes Bablbezirfs mirb für jeben landwehrpflichtigen Bahler, welcher zur Zeit ber Bahl zum Dienfte einberufen ift, nach bem Mufter ber Anlage, ein Auszug gemacht. Derfelbe muß enthalten: 1) den Ramen und Bohnort bes Bahlers; 2) ben Steuerbetrag, mit welchem er zum Unfat gefommen ift; 3) ben Dahlbegirf und die Abtheilung, für welche er zu mablen hat; 4) die Bahl der von der Abtheilung zu mah-lenden Bahlmanner. Diefer Auszug ift dem ftellvertretenden Land= wehr-Bataillond-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmanner durch die landwehrpflichtigen Babler an ben Commandeur Desjenigen Ba= taillons gelangen zu laffen, zu welchem Diefelben einberufen find. Auf bemfelben Wege gelangt ber ausgefüllte Auszug zuruck, und ift die Requisition, fo wie die Erledigung berfelben, fo gu beschleu= nigen, daß die ausgefüllten Auszuge noch vor bem Babitermin in ben Banben des Bahlcommiffarius fid befinden. Daffelbe Bers fahren findet Statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe ber Landwehrmanner erforderlich werden jollte, und find in Diefem Falle auf bem Auszuge Die Ramen berjenigen Candidaten zu vermerfen, auf welche Die Stimmgebung fich nur (Schluß folgt.) erftreden barf.

Berlin, ben 6. December 1849.

In der geftrigen Plenarsigung der 2. Kammer ift Die Bera= thung über ben Gesetzes-Entwurf über Ablosung der Reallaften beenbigt, nachdem barauf 11 Sigungen in Pleno, und 2 Monate in ber Agrar-Commiffion verwendet worden find.

Mis ben Centralpuntt Des Gangen betrachte ich:

a) Die § 2 und 3 worin die ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen, g. B. Das Obereigenthum Das Lehnsherrn; Das Beimfallerecht; bas Berfaufe =, Naher= und Retraftione = Recht, und fo manche andere Feudalrechte in 23 verschiedenen Benennungen naber bezeichnet find.

b) Die Feststellung der Mormalpreise, und insbesondere ben § 26, welcher von bem Dinberwerthe ber f. g. Binefrucht gegen

Marftgangige-Frucht handelt.

e) Die §. 32 und 33 wegen Ermittelung ber Behntabgaben. d) Den § 64, welcher Den Multiplifator Des Ablofungs-Capitals bei Baargablungen auf ben 18fachen und bei lebernahme auf Die Rentenbanten zum 20fachen Betrag, gegen 4% Ber= ginfung in 56jahriger Amortifation feftfest; mobei bem Ber= pflichteten 1/10 ber jabrlichen Rentegablung außerbem gu gute gerechnet wird.

e) ber § 65 folieft vom 18fachen Betrage nur Diejenigen Ranons oder Binfen aus, welche fur Die Ueberlaffung eines Grund= ftude ju Erbpacht, Erbzine ober Gigenthum in einem por Berfundigung bes gegenwartigen Gefetes errichteten fchrift= lichen Bertrage flipulirt worden find. Gin folcher Ranon ober Bins fann nur auf Untrag ber Berpflichteten jum 20= fachen Betrage abgelöst werben. Dagegen handeln

f) bie Tit. VI. von Teftftellung ber Beffgveranberunge-Abgaben welche in ben weftlichen Provingen, mit fehr wenigen Ausnahmen, bereits regulirt, und nur in ben Provingen Schleffen und Sachsen noch zu ordnen find. Der gange britte Abschnitt bes Gesetzes von § 73 bis 90

hat bie Regulirung ber guteherrlichen und bauerlichen Ber= haltniffen Behufe ber Gigenthume-Berleihung in Abficht und berührt nur die f. g. Caffitifchen Stellen in Schleften.

Das hier fragliche Befet geht nur in Die 1. Rammer, welche fich unverzüglich damit beschäftigen und foldes jum Abichlug brin= gen wird. Bei ber Grundlichfeit, womit biefe Gefegesvorlage in ber 2. Rammer behandelt ift, und bei der Dringlichkeit, wonach biefer ewige Bantapfel zwischen Berechtigten und Berpflichteten endlich befeitigt werben muß, burfte bie 1. Rammer fich nicht in weitläufige, bas Biel hinausschiebende, Erorterungen einlaffen; benn alle bie vielen Flug-, Dent- und Schmabichriften, welche in etwa 50 verfchiebenen Geftalten in ben Sanden ber Abgeordneten fich befinden, und worin hauptfachlich gegen ben geringeren Ablofunge-Sat pro= teffirt mirb, haben bei ber grundlichen Benutung und Debatte in ber 2. Rammer ihre vollftandige Erledigung und Widerlegung ge= funden. Ge muß zugegeben werben, baß einzelne Stiftungen bei bem geringeren Ablofunge-Sage anfcheinenb verlieren, und bie Berpflichteten einiger weniger wohlhabenden Begenden gewinnen. Allein folde Ausnahmen fonnten auf Die Regel von feinem Ginflug, vielmehr nur bie Sauptrudficht zu bebergigen fein, bag unter allen Umftanden bas Butsherrliche Abgaben = Berhaltniß gelöst werben muffe. In meiner Bertheidigung bes gangen Gefetes und in jener bes \$ 64 habe ich biejenigen Sauptmomente hervorgehoben, nach welchen bas Bange, meiner Unficht nach, beurtheilt werden muß; benn wer fann bafur burgen, wie bie Butunft fich geftaltet, ob gum Bortheil ober zum Nachtheil ber Berechtigten ober Berpflichteten? Seit 1789 find fo mancherlei Beranderungen in Guropa eingetreten, baß bie Beschichte biefer neuerer Bergangenheit uns ben Spiegel ber Bufunft vorhalten durfte, wenn wir auch allen dimarifchen Erwartungen und übertriebenen Befürchtungen entfagen wollen, und nur bas Gine fefthalten: baß in ber Bleichberechtigung und Gleichftellung Aller Die Rraft ber Staaten berubet. Seffe.

Deutschland.

Berlin, 6. December. Die Reibungen gwischen Demofraten und Schutmannern find wieder an ber Tagesordnung. Um Tage von Balbed's Freisprechung follen, nach ber "Rat.=3tg.," 94 Ber= fonen wegen Widerfetlichfeit ic. verhaftet worden fein. Diefe find, nach biefem Blatte, ingwischen wieder entlaffen, aber es feien auch gestern wieder wegen Nichtbefolgung obrigfeitlicher Anordnungen, Beranlaffung von Anlaufen u. f. w. über 50 Berhaftungen por= genommen worden. Bugleich berichtet Die "Demofratifche Zeitung," Dag vorgestern bas Gebicht: "Walded ift frei," und ein von bem Buchhandler Soffmann herausgegebenes Blatt: "Die brei Saupt= geugen im Brogeg Balbed," welches Dom, Gobiche und Sindelbep Darftellte, von ben Schumannern in Befchlag genommen worben

Berlin, 6. December. Der eben ausgegebene "Breuß. Staats-Anzeiger" veröffentlich bas vom Staats-Minifterium erlaffene Reglement gur Musführung ber Berordnung vom 26. November in Betreff Der Bablen der Abgeordneten gum Bolfshaufe. In ben Baragraphen 1 und 20 wird ben Ober = Brafidenten vorgeschrieben, unverzüglich die Ginrichtung der Bablbegirfe vorzunehmen und bie Babifreife, Die Commiffarien und Die Bablorte gu beftimmen.

- Bereits im Anfang Januar b. 3. wird die Bereinigung bes Rheinischen Revisions = und Caffationshofes mit bem Ober= Tribunal Statt finden. Es wiederholt fich bas Bericht, bag binnen Rurgem eine Auflöfung mehrerer Appellations = Gerichte n. Pr. 3.

8. Dec. Seute Morgen war Minifterrath bei Gr. Maj. bem Ronige.

Die auf beute Abend festgesette Abreife bes Bringen von Breugen ift wiederum verschoben worden.

Der Biligei : Prafibent v. Sindelben foll fich nicht bei bem Juftig = Minifter, wie es in einigen Beitungen beift, fondern bei feinem unmittelbaren Borgefetten, bem Minifter v. Manteuffel, über Das Berfahren Des Beh. Juftig=Rathe Taddel gegen ihn bei Bele= genheit seiner Vernehmung als Zeuge im Walded'schen Prozesse beschwert haben. Was auf diese Beschwerde versügt ift, barüber verlautet bisher nichts Näheres. Eine Unwahrheit aber ift es, wenn einige Zeitungen das Gerücht verbreiten, als durfte sich der Geheimrath Taddel veranlaßt sehen, wegen jenes Konfliktes mit dem Dirigenten des versuchen Bolizei feinen Abschied aus dem dem Dirigenten der exekutiven Polizei feinen Abschied aus bem Justizdienste zn nehmen. herr Sadbel ift eines der alteften und hochgeachtetsten Mitglieder des hiefigen Appellations: Gerichtes, beffen